

Die dem entgegenstehende Bestimmung im letzten Alinea des §. 10 Tit. II der Eingangsgedachten Verordnung wird andurch aufgehoben.

§. 2.

An die Stelle der in der Anlage A. zu obiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die Minimalgrößen der Mobilmachungspferde treten folgende Vorschriften:

- 1) Kürassierpferde sollen nicht unter 1 Meter 65 Centimeter,
- 2) Pferde für die übrige Cavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
- 3) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 1 Meter 62 Centimeter,
- 4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
- 5) Packpferde nicht unter 1 Meter 55 Centimeter groß sein.

Die Pferde sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 1 Meter 55 Centimeter nicht angenommen werden.  
Wien, den 3. Februar 1872.

Kaiserlich Kurfürstliche Landesregierung.

Neurol.

Bruno Herz.

**5. Regierungs-Verordnung vom 6. Februar 1872,  
die Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen  
die Kinderpest  
betreffend.**

In Gemäßheit §. 7 des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend, wird in Ausführung dieses Gesetzes (Bundesgesetzblatt von 1869 S. 105) und der auf Grund §. 8 desselben ertheilten, durch Bundes-Präsidential-Erlass vom 20. Mai 1869 genehmigten Instruktion hierzu (Bundesgesetzblatt S. 149) mit Höchster Genehmigung andurch das folgende verordnet:

§. 1.

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften und Verbote in §. 4 des Bundesgesetzes und §. 11 der Instruktion, die Pflicht zur Anzeigek der Kinderpest verdächtigen Erkrankungs- oder Todes-Fällen an Vieh betreffend, in §. 5 des Bundesgesetzes, die Verpflichtung zur Unterstützung der Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln betreffend,